




Förderinstrumente des Bundes und des Landes NRW zur beruflichen Weiterbildung

	Prämiengutschein des Bundes	Bildungsscheck des Landes NRW	
	Individueller Zugang	Individueller Zugang	Betrieblicher Zugang
	 <p>Zahlt sich aus: Die Bildungsprämie</p>	 <p>BILDUNGSscheck Machen Sie sich schlau – es zahlt sich aus!</p>	 <p>BILDUNGSscheck Machen Sie sich schlau – es zahlt sich aus!</p>
Wer wird gefördert?			
<p>Zielgruppe: Privatpersonen/ Unternehmen</p> <p>Kriterien: Alter, Wochenstundenzahl, Arbeitsstätte, Wohnsitz</p>	<p>Anspruchsberechtigt sind erwerbstätige Personen mit Arbeits-erlaubnis für und Wohnsitz in Deutschland, die 25 Jahre und älter sind, darunter fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • angestellte Arbeitnehmer • Beamte • Beschäftigte in Mutterschutz oder Elternzeit • Arbeitnehmer oder Selbständige mit „aufstockenden Leistungen“ nach SGB II <p>Diese müssen mindestens 15 Wochenstunden tätig sein.</p>	<p>Anspruchsberechtigt sind Beschäftigte mit (Haupt-)Wohnsitz oder Arbeits-stätte in NRW.</p> <p>Als zum Empfang eines Bildungs-schecks berechtigte Beschäftigte im Sinne der Bildungsscheckförderung gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lohn- und Gehaltsempfänger • für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Un-terordnungsverhältnis zu die-sem stehen und nach natio-nalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind 	<p>Anspruchsberechtigt sind Unternehmen des Privatrechts mit Arbeitsstätte in NRW.</p>

	<p>Berufsrückkehrende werden <u>nicht</u> gefördert.</p>	<p>Ratsuchende müssen mindestens eines dieser Merkmale aufweisen, um grundsätzlich einen Bildungsscheck erhalten zu können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zugewanderte bzw. Menschen mit Migrationshintergrund (selbst oder ein Elternteil aus dem Ausland zugewandert) • Beschäftigte ohne Berufsabschluss • Un- oder Angelernte oder länger als vier Jahre nicht im Ausbildungsberuf tätig gewesene Beschäftigte (ausgenommen Akademiker / Hochschulabsolventen) • Ältere ab 50 Jahren • Atypisch Beschäftigte: • Befristet Beschäftigte • Zeitarbeitnehmer • Geringfügig Beschäftigte (Die Wochenstundenzahl kann auch unter 15 liegen.) • Teilzeitbeschäftigte bis 20 Stunden/Woche • Berufsrückkehrende <p>(Berufsrückkehrende, bei denen der</p>	
--	--	---	--

		<p>Grund für den Ausstieg aus dem Berufsleben länger als ein Jahr zurückliegt und die deshalb nicht mehr unter „Berufsrückkehrende“ nach der Definition der Bundesagentur für Arbeit fallen oder Berufsrückkehrende in der Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit, bei denen die zuständige Arbeitsagentur eine Förderung abgelehnt hat)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte in Mutterschaftsurlaub oder Elternzeit 	
Selbständige/ Freiberufler:	Selbständige bzw. Freiberufler können eine Förderung erfahren.	Selbständige werden <u>nicht</u> gefördert.	Selbständige werden <u>nicht</u> gefördert.
Arbeitslosengeld I-Empfänger:	Personen, die Leistungen nach dem SGB III erhalten, werden <u>nicht</u> gefördert.	Personen, die Leistungen nach dem SGB III erhalten, werden <u>nicht</u> gefördert.	./.
Ausschlüsse Zielgruppe/ Unternehmen:	<p>Personen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die ALG I oder ALG II erhalten, • die unter 25 Jahren sind, • im Ruhestand oder nach Geschäftsaufgabe, • Beschäftigte in öffentlich geförderten Beschäftigungs- 	<ul style="list-style-type: none"> • Auszubildende, • Praktikanten/Volontäre ohne sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, • Bundesfreiwilligendienstleistende sowie • Teilnehmende am Freiwilligen 	<ul style="list-style-type: none"> • Auszubildende, • Praktikanten/Volontäre ohne sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, • Bundesfreiwilligendienstleistende sowie • Teilnehmende am Freiwilligen

	<p>verhältnissen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • ohne Arbeitserlaubnis für Deutschland, • mithelfende Familienangehörige ohne andere Hauptbeschäftigung, werden <u>nicht</u> gefördert. 	<p>ligen oder Ökologischen Sozialen Jahr werden <u>nicht</u> gefördert.</p>	<p>ligen oder Ökologischen Sozialen Jahr werden <u>nicht</u> gefördert.</p> <p>Ausgeschlossen im Sinne der Bildungsscheckförderung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen des öffentlichen Dienstes von Bund und Ländern • juristische Personen des Privatrechts, an denen Bund oder Länder zu mehr als 50 % beteiligt sind <p>bei sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebietskörperschaften (z. B. Gemeinden und Kreise) • Verbandskörperschaften (z. B. Landschaftsverbände) • Personalkörperschaften (z. B. Ärztekammern, Rechtsanwaltskammern, Universitäten) • Realkörperschaften (z. B. IHK, Handwerkskammern) • als Anstalten des öffentlichen Rechts (z. B. Sparkassen,
--	---	---	---

			<p>öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten) und</p> <ul style="list-style-type: none"> • als Stiftungen des öffentlichen Rechts (z. B. Filmstiftung NRW)
Unternehmensgröße:	Es gibt <u>keine</u> Einschränkung bei der Unternehmensgröße.	<p>Das Unternehmen, in dem der Beschäftigte tätig ist, muss weniger als 250 Mitarbeiter aufweisen. (maximal 249 MA) Als Stichtag gilt der Tag der Beratung.</p> <p>Teilzeitstellen und Stellen, die unterhalb der betrieblichen Normalarbeitszeit liegen, werden zu Vollzeitstellen aufsummiert (Vollzeitstellenäquivalente).</p>	<p>Das Unternehmen, in dem der Beschäftigte tätig ist, muss mindestens einen und weniger als 250 sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter aufweisen. (maximal 249 MA) Als Stichtag gilt der Tag der Beratung.</p> <p>Teilzeitstellen und Stellen, die unterhalb der betrieblichen Normalarbeitszeit liegen, werden zu Vollzeitstellen aufsummiert (Vollzeitstellenäquivalente).</p>
Öffentlicher Dienst:	Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes können eine Förderung erfahren.	Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes werden <u>nicht</u> gefördert. (nicht als Unternehmen des öffentlichen Dienstes im Sinne der Bildungsscheckförderung gelten Kirchen, die gemäß Art. 140 GG i. V. m. 137 Weimarer Reichsverfassung Körperschaften des öffentlichen	Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes werden <u>nicht</u> gefördert. (nicht als Unternehmen des öffentlichen Dienstes im Sinne der Bildungsscheckförderung gelten Kirchen, die gemäß Art. 140 GG i. V. m. 137 Weimarer Reichsverfassung Körperschaften des öffentlichen

		Rechts sind)	Rechts sind)
Zu versteuerndes Jahreseinkommen	Das zu versteuernde Jahreseinkommen muss unter 20.000 € (maximal 19.999,99 €) bei Alleinstehenden/ einzel Veranlagten bzw. 40.000 € (maximal 39.999,99 €) bei Verheirateten/ gemeinsam Veranlagten liegen.	Das zu versteuernde Jahreseinkommen darf 30.000 € (maximal) bei Alleinstehenden/ einzel Veranlagten bzw. 60.000 € (maximal) bei Verheirateten/ gemeinsam Veranlagten nicht übersteigen.	Das Arbeitnehmerbrutto darf höchstens 39.000 € im Jahr bzw. 3.250 € im Monat betragen.
Was wird gefördert?			
Fördergegenstand:	Mit der Bildungsprämie werden Kurse und Prüfungen, die der individuellen beruflichen Weiterbildung dienen und damit eine unmittelbare berufliche Relevanz haben, gefördert. Die Maßnahme muss <ul style="list-style-type: none"> • inhaltlich in sich abgeschlossen, • einzeln buchbar und • frei zugänglich (setzt nicht den Besuch einer vorhergehenden Weiterbildung beim 	Mit dem Bildungsscheck werden berufliche Weiterbildungen gefördert. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Kurse <ul style="list-style-type: none"> • zur Erlangung beruflicher Sachkunde-/ Befähigungsnachweise, • zum Erwerb sozialer und methodischer Kompetenzen im Beruf/im Unternehmen (z. B. „Kommunikation im Unternehmen“, 	Mit dem Bildungsscheck werden berufliche Weiterbildungen gefördert. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Kurse <ul style="list-style-type: none"> • zur Erlangung beruflicher Sachkunde-/ Befähigungsnachweise, • zum Erwerb sozialer und methodischer Kompetenzen im Beruf/im Unternehmen (z. B. „Kommunikation im Unternehmen“,

	<p>gleichen Anbieter voraus) sein. Gefördert wird/werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen der Grundbildung • Sprachen • EDV (allgemeine Beschäftigungsfähigkeit) • Prüfungen, wenn sie als Teil der Weiterbildung darin integriert sind • Maßnahmebündel (Module passen zum Ziel und beginnen alle innerhalb der Gültigkeitsdauer) • einmalige Qualifizierungsverpflichtung (Sachkundennachweis, berufsqualifizierender Abschluss) • Staplerschein, wenn er beruflich genutzt wird • Fernstudium • Externenprüfung <p>(Die Teilnahme an Abschlussprüfungen nach Maßgabe des § 45 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) (Externenprüfung) wird gefördert.) Die Förderung von sonstigen Prü-</p>	<p>„Konfliktlösung im Betrieb“, „Moderation von Teamsitzungen“ usw.) und</p> <ul style="list-style-type: none"> • zum Nachholen von Berufsabschlüssen. <p>Vorbereitungskurse</p> <ul style="list-style-type: none"> • für eine Externenprüfung und • zum Abschluss in einem Fortbildungsberuf werden ebenfalls subventioniert. 	<p>„Konfliktlösung im Betrieb“, „Moderation von Teamsitzungen“ usw.) und</p> <ul style="list-style-type: none"> • zum Nachholen von Berufsabschlüssen. <p>Vorbereitungskurse</p> <ul style="list-style-type: none"> • für eine Externenprüfung und • zum Abschluss in einem Fortbildungsberuf werden ebenfalls subventioniert.
--	--	---	---

	<p>fungen erfolgt nur dann, wenn diese Teil einer geförderten Weiterbildung und in die jeweilige Veranstaltung integriert sind und somit die Prüfung durch die Veranstaltungsgebühren abgedeckt wird.</p>		
<p>Ausschlüsse Fördergegenstand:</p>	<p>Die Bildungsprämie kann <u>nicht</u> genutzt werden für Weiterbildungen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die der Erfüllung einer regelmäßigen, <u>nachweislichen Fortbildungsverpflichtung</u> oder • die der <u>Gesundheitsprävention</u> dienen. <p>Der Erwerb der allgemeinen <u>Fahrerlaubnis</u> für alle in § 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung genannten Klassen ist <u>nicht</u> möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Einzelunterricht</u>, • <u>Selbstlernmedien</u> ohne Anleitung und • inner- oder einzelbetriebliche Qualifizierung (freier Zugang zur Maßnahme erforderlich, daher <u>keine Inhouse-Seminare</u> möglich) sind <u>nicht</u> zulässig. 	<p>Der Bildungsscheck kann <u>nicht</u> genutzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Kurse zur beruflichen Weiterbildung oder zum Erwerb eines Sachkundenachweises, für die der Arbeitgeber aufgrund gesetzlicher Regelungen oder <u>untergesetzlicher Normen</u> Sorge zu tragen hat und deren Kosten vom Arbeitgeber zu übernehmen sind • für Weiterbildungsangebote zum Erwerb <u>fachübergreifender Kompetenzen</u>, die sich nicht auf den aktuellen oder zukünftigen beruflichen bzw. betrieblichen Kontext der beratenen Person beziehen • für Angebote, die der <u>Erho-</u> 	<p>Der Bildungsscheck kann <u>nicht</u> genutzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Kurse zur beruflichen Weiterbildung oder zum Erwerb eines Sachkundenachweises, für die der Arbeitgeber aufgrund gesetzlicher Regelungen oder <u>untergesetzlicher Normen</u> Sorge zu tragen hat und deren Kosten vom Arbeitgeber zu übernehmen sind • für Weiterbildungsangebote zum Erwerb <u>fachübergreifender Kompetenzen</u>, die sich nicht auf den aktuellen oder zukünftigen beruflichen bzw. betrieblichen Kontext der beratenen Person beziehen • für Angebote, die der <u>Erho-</u>

		<p><u>lung</u> oder <u>Gesundheitsprävention</u>, der Unterhaltung, der privaten <u>Haushaltsführung</u>, der <u>sportlichen</u> oder <u>künstlerischen Betätigung</u> dienen</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Trainings, die dem Verkauf spezifischer Produkte dienen oder exklusiv durch den Hersteller durchgeführt werden (<u>Produkt-/Herstellerschulungen</u>), • für individuell für den Betrieb angepasste Fortbildungen, die nicht zu Festpreisen am Markt angeboten werden und deren Angebot der Allgemeinheit nicht öffentlich zugänglich ist (<u>Inhouse-Seminare</u>) • für <u>Fernlehrgänge</u> zur beruflichen Weiterbildung, wenn sie nicht von der Zentralstelle für Fernunterricht zugelassen sind und eine <u>ZfU-Nummer</u> haben oder wenn sie nicht von der <u>Hochschulrektorenkonferenz</u> zugelassen sind 	<p><u>lung</u> oder <u>Gesundheitsprävention</u>, der Unterhaltung, der privaten <u>Haushaltsführung</u>, der <u>sportlichen</u> oder <u>künstlerischen Betätigung</u> dienen</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Trainings, die dem Verkauf spezifischer Produkte dienen oder exklusiv durch den Hersteller durchgeführt werden (<u>Produkt-/Herstellerschulungen</u>), • für individuell für den Betrieb angepasste Fortbildungen, die nicht zu Festpreisen am Markt angeboten werden und deren Angebot der Allgemeinheit nicht öffentlich zugänglich ist (<u>Inhouse-Seminare</u>) • für <u>Fernlehrgänge</u> zur beruflichen Weiterbildung, wenn sie nicht von der Zentralstelle für Fernunterricht zugelassen sind und eine <u>ZfU-Nummer</u> haben oder wenn sie nicht von der <u>Hochschulrektorenkonferenz</u> zugelassen sind
--	--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> • für den Erwerb- und die Erweiterung von <u>Fahrerlaubnissen</u> und Fahrausweisen jedweder Art (bspw. Fahrausweise für Flurförderzeuge, Erdbaumaschinen, Krane) • für <u>esoterische</u> Weiterbildungsangebote (Reiki, Geistheiler usw.) • für <u>berufsbegleitende Studiengänge</u>, die auf einen akademischen Abschluss zielen • für Kurse, die Beschäftigte bei ihrem <u>Beschäftigungsunternehmen</u> belegen • für Weiterbildungen, deren Kosten teilnehmerbezogen durch die öffentliche Hand <u>kofinanziert</u> werden • für Weiterbildungen für Beschäftigte, die nach <u>§ 80 ff. SGB III</u> bereits gefördert werden • für Weiterbildungen, die von <u>Bundes- oder Landesbehörden</u> durchgeführt werden • für Weiterbildungen in Form 	<ul style="list-style-type: none"> • für den Erwerb- und die Erweiterung von <u>Fahrerlaubnissen</u> und Fahrausweisen jedweder Art (bspw. Fahrausweise für Flurförderzeuge, Erdbaumaschinen, Krane) • für <u>esoterische</u> Weiterbildungsangebote (Reiki, Geistheiler usw.) • für <u>berufsbegleitende Studiengänge</u>, die auf einen akademischen Abschluss zielen • für Kurse, die Beschäftigte bei ihrem <u>Beschäftigungsunternehmen</u> belegen • für Weiterbildungen, deren Kosten teilnehmerbezogen durch die öffentliche Hand <u>kofinanziert</u> werden • für Weiterbildungen für Beschäftigte, die nach <u>§ 80 ff. SGB III</u> bereits gefördert werden • für Weiterbildungen, die von <u>Bundes- oder Landesbehörden</u> durchgeführt werden • für Weiterbildungen in Form
--	--	--	--

		<p>von <u>Einzelunterricht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • für Weiterbildungsveranstaltungen mit einem Umfang von bis zu <u>sechs Unterrichtsstunden</u>, • für <u>Informationsveranstaltungen, Fachtagungen, Kongresse, Messen, Vortragsreihen</u> und • <u>Prüfungsgebühren</u> ohne eine damit verbundene Kursteilnahme ebenso wie Wiederholungsprüfungen 	<p>von <u>Einzelunterricht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • für Weiterbildungsveranstaltungen mit einem Umfang von bis zu <u>sechs Unterrichtsstunden</u>, • für <u>Informationsveranstaltungen, Fachtagungen, Kongresse, Messen, Vortragsreihen</u> und • <u>Prüfungsgebühren</u> ohne eine damit verbundene Kursteilnahme ebenso wie Wiederholungsprüfungen
Förderhöhe:	Die Bildungsprämie bezuschusst eine berufliche Weiterbildung mit 50 % der Weiterbildungskosten, maximal jedoch mit 500 €	Der Bildungsscheck bezuschusst eine berufliche Weiterbildung mit 50 % der Weiterbildungskosten, maximal jedoch mit 500 €	Der Bildungsscheck bezuschusst eine berufliche Weiterbildung mit 50 % der Weiterbildungskosten, maximal jedoch mit 500 €
Kursgebühr:	Die Kursgebühr darf maximal 1.000 € betragen. (Die Bildungsprämie kann <u>nicht</u> genutzt werden für Weiterbildungen, deren durch Rechnung nachgewiesene Veranstaltungsgebühren mehr als 1.000 € (inkl. MwSt.) betragen.)	Die Höhe der Kursgebühr ist nicht relevant. (Kursgebühren oder -entgelte im Sinne des Bildungsschecks decken nur die Teilnahme- und Prüfungsgebühren sowie ggfs. die Anmeldegebühren ab, <u>nicht</u> jedoch die <u>Fahrtkosten</u> , die Kosten für <u>Unterkunft</u> und <u>Verpflegung</u> oder <u>gesondert</u>	Die Höhe der Kursgebühr ist nicht relevant. (Kursgebühren oder -entgelte im Sinne des Bildungsschecks decken nur die Teilnahme- und Prüfungsgebühren sowie ggfs. die Anmeldegebühren ab, <u>nicht</u> jedoch die <u>Fahrtkosten</u> , die Kosten für <u>Unterkunft</u> und <u>Verpflegung</u> oder <u>gesondert</u>

		<u>ausgewiesene</u> teilnehmerbezogene <u>Kosten</u> für Lehr- und Lernmittel.)	<u>ausgewiesene</u> teilnehmerbezogene <u>Kosten</u> für Lehr- und Lernmittel.)
Inanspruchnahme:	Erwerbstätige Personen können alle zwei Kalenderjahre eine Bildungsprämie erhalten.	Im individuellen Zugang können Beschäftigte und Berufsrückkehrende alle zwei Kalenderjahre einen Bildungsscheck erhalten.	Im betrieblichen Zugang können Unternehmen innerhalb von zwei Kalenderjahren bis zu zehn Bildungsschecks in Anspruch nehmen. Der einzelne Beschäftigte darf nur einmal innerhalb von zwei Kalenderjahren einen betrieblichen Bildungsscheck nutzen.
Vorrang:	Beschäftigte, die unter die Fördermöglichkeit der Bildungsprämie des Bundes fallen, müssen den Prämiegutschein vorrangig nutzen.	Beschäftigte, die unter die Fördermöglichkeit der Bildungsprämie des Bundes fallen, müssen den Prämiegutschein vorrangig nutzen. Berufliche Weiterbildungen, bei denen die Beschäftigten einen individuellen Anspruch auf Förderung durch das AFBG (Meister-BAföG) haben, können nicht mit dem Bildungsscheck gefördert werden.	./. Berufliche Weiterbildungen, bei denen die Beschäftigten einen individuellen Anspruch auf Förderung durch das AFBG (Meister-BAföG) haben, können nicht mit dem Bildungsscheck gefördert werden.
Kursbeginn:	Der Kurs darf frühestens am Tag nach der Bildungsprämienberatung beginnen (Ausstellungsdatum auf dem Prämiegutschein).	Der Kurs darf frühestens am Tag nach der Bildungsscheckberatung beginnen (Ausstellungsdatum auf dem Bildungsscheck). Die Erstattung des Bildungsschecks ist ausgeschlossen, wenn der Kurs	Der Kurs darf frühestens am Tag nach der Bildungsscheckberatung beginnen (Ausstellungsdatum auf dem Bildungsscheck). Die Erstattung des Bildungsschecks ist ausgeschlossen, wenn der Kurs

		bereits vor der Ausstellung des Bildungsschecks bzw. am Tag der Ausstellung begonnen hat.	bereits vor der Ausstellung des Bildungsschecks bzw. am Tag der Ausstellung begonnen hat.
Einreichung/ Gültigkeitsdauer:	Der Prämiegutschein muss spätestens sechs Monate nach Ausstellung bei einem Weiterbildungsanbieter eingereicht werden. Dies kann nur vor Rechnungstellung, Bezahlung und Beginn des geförderten Kurses geschehen, keinesfalls im Nachhinein.	Der Bildungsscheck sollte möglichst innerhalb der auf dem Bildungsscheck eingetragenen Gültigkeitsdauer beim Weiterbildungsanbieter eingereicht werden. Eine Anmeldung sollte innerhalb von drei Monaten erfolgen. Der Kurs sollte innerhalb von sechs Monaten begonnen haben.	Der Bildungsscheck sollte möglichst innerhalb der auf dem Bildungsscheck eingetragenen Gültigkeitsdauer beim Weiterbildungsanbieter eingereicht werden. Eine Anmeldung sollte innerhalb von drei Monaten erfolgen. Der Kurs sollte innerhalb von sechs Monaten begonnen haben.
Weiterbildungsanbieter:	Auf dem Prämiegutschein werden <u>keine</u> Weiterbildungsanbieter mehr genannt. Die Suche nach einem geeigneten Anbieter ist aber weiterhin Teil des Beratungsgesprächs.	Mindestens drei geeignete Weiterbildungsanbieter müssen auf dem Bildungsscheck vermerkt werden. Eine Unterschreitung dieser Mindestzahl bedarf der schriftlichen Begründung im Beratungsprotokoll.	Mindestens drei geeignete Weiterbildungsanbieter müssen auf dem Bildungsscheck vermerkt werden. Eine Unterschreitung dieser Mindestzahl bedarf der schriftlichen Begründung im Beratungsprotokoll.
Erforderliche Unterlagen:	<ul style="list-style-type: none"> • (Personal-)Ausweis • Einkommensbescheid des letzten oder vorangegangenen Jahres <p>Da die ausgeübte Erwerbstätigkeit (mehr als 15 Std./Woche) nachgewiesen werden muss, muss ein</p>	<ul style="list-style-type: none"> • (Personal-)Ausweis • Einkommensbescheid des letzten oder vorangegangenen Jahres • drei geeignete Weiterbildungsanbieter <p>(favorisierter Seminaranbieter mit</p>	<ul style="list-style-type: none"> • (Personal-)Ausweis des Geschäftsführers oder des vertretungsberechtigten Mitarbeiters • Vollmacht des Geschäftsführers über die Vertretungsberechtigung des Mitarbeiters

	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsvertrag mit Gehaltsangaben oder • eine aktuelle Gehaltsabrechnung der letzten 3 Monate oder • ein Gewerbeschein oder • eine Erklärung eines Steuerberaters über das zu erwartende Einkommen oder • eine Bescheinigung einer Behörde (z. B. Wohngeldbescheid) <p>vorgelegt werden.</p>	<p>vollständiger Adresse, Alternativenanbieter 1 mit vollständiger Adresse, Alternativenanbieter 2 mit vollständiger Adresse)</p>	<p>(...Herr/Frau XY ist berechtigt, in unserem Namen Bildungsschecks über den betrieblichen Zugang zu beantragen...)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name der Firma • Betriebsnummer der Firma • Adresse der Firma • Rufnummer der Firma • Vorname und Name des Geschäftsführers • Kammerzugehörigkeit • Anzahl der Mitarbeiter insgesamt, davon weiblich, davon männlich • Wirtschaftszweig/Branche • ausgefüllte Datenschutzerklärung für jeden Mitarbeiter, der einen Bildungsscheck erhalten soll • Vorname und Name des Mitarbeiters • Privatanschrift des Mitarbeiters • Geburtsdatum des Mitarbeiters • Nationalität des Mitarbeiters • Migrationshintergrund des
--	--	---	---

			<p>Mitarbeiters</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufsabschluss des Mitarbeiters • Schulabschluss des Mitarbeiters • Erwerbstätigkeit im Haushalt • Anzahl der Personen im Haushalt • unterhaltspflichtige Kinder im Haushalt < 6, 6 und > • Behinderung • Seminartitel • drei geeignete Weiterbildungsanbieter <p>(favorisierter Seminaranbieter mit vollständiger Adresse, Alternativanbieter 1 mit vollständiger Adresse, Alternativanbieter 2 mit vollständiger Adresse)</p>
weitere Infos	http://www.bildungspraemie.info/	http://www.bildungsscheck.nrw.de http://www.weiterbildungsberatung.nrw.de	

Hinweise:

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in dieser Zusammenfassung der Modalitäten zu den Förderinstrumenten „Bildungsscheck“ und „Bildungsprämie“ der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

Diese Zusammenfassung ist auf Basis der aktuellen Rechtsgrundlagen und nach bestem Wissen erstellt worden.

Sie erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Nur in einer individuellen Beratung können die Modalitäten i.d.R. abschließend geklärt werden.

Für ggf. auftretende (Druck-)Fehler wird keine Haftung übernommen.

Die Haftung der Beratungsstelle sowie der Berater für Entscheidungen der Begünstigten, die in Folge der Beratungen getroffen werden, wird im gesetzlich zulässigen Rahmen auch ausgeschlossen.

Ein Rechtsanspruch auf Beratung und Erstattung besteht nicht.